



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Steuergesetzgebung

22.04.2015

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die pauschale Steuer- anrechnung (Umsetzung Motion Pelli - 13.3184)

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Am 27. November 2013 überwiesen die Eidgenössischen Räte die Motion Pelli "Ende der Überbesteuerung von Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in der Schweiz (13.3184)". Die Motion fordert, dass schweizerischen Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens unter bestimmten Voraussetzungen die pauschale Steueranrechnung gewährt werden kann.

Am 19. September 2014 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien und den Dachverbänden der Wirtschaft ein Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (Umsetzung Motion Pelli - 13.3184) durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 19. September 2014 bis zum 23. Dezember 2014.

Es gingen 39 Stellungnahmen ein: alle Kantone ausser GR und VS, FDK, Vorstand SSK, vier Parteien (FDP, CVP, SP und SVP) sowie 9 Verbände/Organisationen.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt der Vorlage zu (18 Kantone, FDP, CVP, SP, SVP, sgv, SGB, TreuhandSuisse, CP, Städtische Steuerkonferenz).

Die FDK, 5 Kantone sowie die Treuhand-Kammer und der Schweizerische Städteverband stimmen der Vorlage grundsätzlich zu, fordern aber die vertiefte Prüfung folgender Punkte:

- Zuständigkeit des Bundesrates zum Erlass der vorgesehenen Regelung,*
- Geltungsbereich: auch für selbständig Erwerbstätige und ausländische Personen ohne juristische Persönlichkeit?*
- Nachweis des Handlungsbedarf und der finanziellen Auswirkungen*

BS sowie SwissHoldings und economiesuisse lehnen die Vorlage ab.

Während BS den Gesetzesvorschlag mit Blick auf die internationale Akzeptanz des schweizerischen Steuersystems für kontraproduktiv und unnötig hält, fordern SwissHoldings und economiesuisse eine grundlegende Anpassung des Systems der pauschalen Steueranrechnung, bei der eine im internationalen Vergleich konkurrenzfähige Steueranrechnung geschaffen werde. Einer Anpassung der Regeln für ausländische Betriebsstätten könne nur zugestimmt werden, wenn diese Teil einer Gesamtlösung sind, bei welcher gleichzeitig die Missstände für die Schweizer Unternehmen beseitigt würden. Diese Anpassung der pauschalen Steueranrechnung müsse in einem Bundesgesetz erfolgen.

1. Ausgangslage

Am 21. März 2013 reichte Nationalrat Pelli die Motion "Ende der Überbesteuerung von Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in der Schweiz (13.3184)" ein. Er forderte den Bundesrat auf, die Verordnung über die pauschale Steueranrechnung dahingehend zu ändern, dass - bei einem vorhandenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) - schweizerischen Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens die pauschale Steueranrechnung gewährt werden kann, wenn die Steuereigenschaften dieser Betriebsstätten mit denen eines ordentlich besteuerten Schweizer Unternehmens identisch sind.

Der Bundesrat beantragte die Annahme der Motion. Die Eidgenössischen Räte folgten dem Antrag und überwiesen die Motion am 27. November 2013.

Am 19. September 2014 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien und den Dachverbänden der Wirtschaft ein Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (Umsetzung Motion Pelli - 13.3184) durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 19. September 2014 bis zum 23. Dezember 2014. Das Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten ist im Anhang ersichtlich.

2. Eingegangene Stellungnahmen

2.1 Kantone

Alle Kantone, ausser GR und VS, Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK)

2.2 Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), FDP.Die Liberalen (FDP), Sozialdemokratische Partei (SP), Schweizerische Volkspartei (SVP)

2.3 Verbände/Organisationen

Economiesuisse, Swiss Holdings, Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänder-Verband, STV), Treuhand-Kammer / Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten, Centre Patronal (CP), Schweizerischer Städteverband (SSV), Städtische Steuerkonferenz

2.4 Verzicht

Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAGV), Schweizerischer Gemeindeverband (SgemV)

3. Die Vernehmlassungsvorlage

Die Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (VpStA; SR 672.201) soll mit einem neuen Artikel 2a ergänzt werden, wonach die in bestimmten Konstellationen bei schweizerischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen verbleibende Doppelbesteuerung bezüglich Erträgen aus beweglichem Vermögen beseitigt wird. Dies wird erreicht, indem die

Schweiz diesen Betriebsstätten die pauschale Steueranrechnung gewährt. Die Gewährung der pauschalen Steueranrechnung ist an die in Artikel 2a E-VpStA aufgezählten Voraussetzungen geknüpft.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

Zusammenfassung

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt der Vorlage zu (18 Kantone, alle vier Parteien, 5 Verbände/Organisationen).

Die FDK, 5 Kantone und 2 Verbände/Organisationen stimmen der Vorlage grundsätzlich zu, fordern aber die vertiefte Prüfung folgender Punkte:

- Zuständigkeit des Bundesrates zum Erlass der vorgesehenen Regelung
- Geltungsbereich: auch für selbständig Erwerbstätige und ausländische Personen ohne juristische Persönlichkeit?
- Nachweis des Handlungsbedarfs und der finanziellen Auswirkungen

Ein Kanton und 2 Verbände/Organisationen lehnen die Vorlage ab.

4.1 Zustimmung

Kantone

AG, AR, BE, BL, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, TG, TI, VD, ZH, ZG (18), SSK-Vorstand

Parteien

SVP, FDP, CVP, SP unterstützen die Vorlage, da die heutige Regelung im Falle einer Überbesteuerung zu einem Standortnachteil für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen werden kann. Die dadurch erzielte Verbesserung der Standortattraktivität wird sich positiv auf den Werkplatz Schweiz auswirken.

Organisationen

sgv, SGB, TreuhandSuisse, CP, Städtische Steuerkonferenz

4.2 Zustimmung mit Vorbehalt

FDK, AI, FR, SG, SH, UR stimmen grundsätzlich zu, fordern aber die vertiefte Prüfung folgender problematischer Punkte:

- *Rechtliche Grundlage:* Die pauschale Steueranrechnung kann nur zum Tragen kommen, wenn diese Form der Entlastung in einem DBA vorgesehen ist. Dies ist in den Fällen, für welche die Verordnungsänderung erfolgt, gerade nicht der Fall. Das Bundesgesetz über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen (SR 672.2) enthält keine Ermächtigung des Bundesrats, Doppelbesteuerungen zu beseitigen, die schweizerischen Betriebsstätten entstehen, die kein DBA beanspruchen können. Für **AI** besteht keine Zuständigkeit des Bundesrates, die pauschale Steueranrechnung unilateral auszuweiten. **FR:** hält eine Regelung durch den Bundesrat für vertretbar angesichts der Wichtigkeit der Revision. Zudem habe Parlament zugestimmt (durch Überweisung der Motion Pelli).

- *Geltungsbereich:* Gilt die vorgesehene Entlastung nur für Betriebsstätten juristischer Personen oder auch für Betriebsstätten von ausländischen Personen ohne juristische Persönlichkeit (Art. 11 und 49 Abs. 3 DBG)? Für **AI** besteht die Problematik auch bei selbständig Erwerbstätigen.
- *Relevanz/finanzielle Auswirkungen:* Die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf pauschale Steueranrechnung bei der Veranlagungsbehörde bewirkt einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand. Die praktische Relevanz der Doppelbesteuerungsproblematik, die durch die Vorlage beseitigt werden soll, geht nicht deutlich genug aus den Vernehmlassungsunterlagen hervor. Die finanziellen Auswirkungen und wie oft der beschriebene Konfliktfall in der Praxis überhaupt vorkommt, bleiben unklar. Der Nachweis des Handlungsbedarfs sollte wenn immer möglich zusätzlich untermauert werden.

Der **Schweiz. Städteverband** beurteilt die Vorlage unterschiedlich. Die Mehrheit der konsultierten Städte erachtet die Änderung als sachlich wie auch steuersystematisch gerechtfertigt. Diese Städte gehen davon aus, dass sie von den Auswirkungen dieser Vorlage nur am Rande betroffen sind oder die Steuerermindererträge verhältnismässig gering ausfallen dürften. Allerdings wurden auch Bedenken geäussert, dass die pauschale Steueranrechnung für schweizerische Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen dazu verwendet werden könnte, ungerechtfertigte Steuervorteile zu erzielen. Dies wiederum könnte der Schweiz in den internationalen Steuerforen Kritik einbringen. Ausserdem wurde darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine pauschale Steueranrechnung den Steuerbehörden einen erheblichen Mehraufwand verursachen könnte.

Treuhand-Kammer: stimmt grundsätzlich zu mit folgenden Forderungen:

- E-Artikel 2a Abs. 1 Bst. a der Verordnung statuiert, dass die Betriebsstätte sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegt. Diese Voraussetzung geht über die momentan bestehenden Anforderungen zur Inanspruchnahme der pauschalen Steueranrechnung von juristischen Personen hinaus, weshalb diese Einschränkung abgelehnt wird. Vielmehr ist auch bei schweizerischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen auf die bewährte Regelung einer teilweisen Gewährung der pauschalen Steueranrechnung im Sinne von Artikel 12 VpStA abzustellen.
- Es wäre zudem zu begrüssen, wenn im Lichte der bevorstehenden Unternehmenssteuerreform III und der geplanten Einführung einer Lizenzbox, welche eine privilegierte Besteuerung von bestimmten Einkunftsarten vorsieht, in den Materialien festgehalten wird, dass auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, welche zukünftig von der Lizenzbox Gebrauch machen können, die pauschale Steueranrechnung grundsätzlich in Anspruch nehmen können.
- Aus dem Vorschlag und dem erläuternden Bericht geht hervor, dass lediglich bei Anwendung der Befreiungsmethode eine Doppelbesteuerung vorkommen kann und damit zu verhindern sei. Dies ist nicht korrekt. Auch bei der Anrechnungsmethode kann durchaus eine Doppelbesteuerung resultieren, sofern der Anrechnungsstaat keine vollumfängliche Anrechnung gewährt. Daher erscheint die diesbezügliche Einschränkung respektive die vorgenommene Verknüpfung mit dem Methodenartikel unsachgemäss. Sollte der Steuerpflichtige auch bei Anwendung der Anrechnungsmethode im Ansässigkeitsstaat einer Doppelbesteuerung unterliegen, sollte es dem Steuerpflichtigen freistehen, einen entsprechenden Nachweis darzubringen, um die neu vorgesehene (steuerermindernde) Regelung in Anspruch nehmen zu können (selbsterklärend unter dem Vorbehalt der Erfüllung sämtlicher übriger Voraussetzungen).

4.3 Ablehnung

SwissHoldings, Economiesuisse: Die Revision der Verordnung zur pauschalen Steueran-

rechnung in der vorgeschlagenen Form würde nur für einige wenige Steuerpflichtige Verbesserungen bringen und ist deshalb nicht als generelle Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen zu betrachten. Die heutige pauschale Steueranrechnung ist nicht nur für einige wenige Schweizer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, sondern in erster Linie für Schweizer Industrie- und Dienstleistungskonzerne ein Ärgernis. Die geltenden Regeln sind veraltet und führen bei den Schweizer Unternehmen zu wettbewerbsverzerrenden Doppelbesteuerungen. Bisher konnte die Schweiz diese Nachteile bei der Steueranrechnung mit anderen Vorteilen wettmachen. International tätige Unternehmen konnten die kantonalen Steuerregime (insbesondere Holdinggesellschaft, Verwaltungsgesellschaft) nutzen und auf im Ausland erzielten Gewinnen eine tiefere Steuerbelastung beanspruchen. Diese Steuerregime werden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) jedoch allesamt aufgehoben. Verbesserungen bei der pauschalen Steueranrechnung sind jedoch im Vorschlag des Bundesrates zur USR III, der sich momentan in der Vernehmlassung befindet, nicht vorgesehen.

Es erscheint nicht sachgerecht, bloss eine Revision eines untergeordneten Teilbereichs der bundesrätlichen Verordnung zur pauschalen Steueranrechnung vorzunehmen. Vielmehr sollte das heutige System der pauschalen Steueranrechnung grundlegend angepasst werden. Dabei sollen auch die jüngsten Bundesgerichtsentscheide bezüglich der pauschalen Steueranrechnung (Entscheide 2C_64/2013 vom 26. September 2014, 2C_750/2013 vom 9. Oktober 2014) sowie die Motion Noser (13.3555) berücksichtigt werden.

Im Übrigen bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Bundesrates zur Anpassung der bestehenden Verordnung. Denn gemäss „Bundesbeschluss über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“ ist der Bundesrat nur befugt, eine Steueranrechnung zu gewähren, soweit ein DBA eine solche vorsieht (Art. 2 Abs. 1 lit. e [der Bundesrat ist insbesondere zuständig „zu bestimmen wie eine staatsvertraglich vereinbarte Anrechnung (...) durchzuführen ist“]). Die Schweizer DBA sehen eine solche Verpflichtung zur Anrechnung zugunsten Schweizer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen nicht vor. Gemäss den DBA setzt eine Anrechnung „Ansässigkeit“ voraus, die bei Betriebsstätten nicht gegeben ist. Die Möglichkeit zu einer entsprechenden (unilateral gewährten) Steueranrechnung müsste deshalb von den Eidgenössischen Räten (in einem Gesetz) beschlossen werden.

BS befürchtet, dass ausländische Unternehmen durch die Zwischenschaltung von Betriebsstätten in der Schweiz Inkompatibilitäten der verschiedenen Steuersysteme ausnutzen und ungerechtfertigte Steuervorteile auf Kosten des Ansässigkeitsstaates erzielen könnten. Der Gesetzesvorschlag ist mit Blick auf die internationale Akzeptanz des schweizerischen Steuersystems kontraproduktiv und daher unnötig.

4.4 Aufwand / Kosten

FDK, SSK-Vorstand, AI, FR, SG, SH, SO, UR, ZH: Die Neuregelung steigert die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und ist deshalb aus wirtschaftspolitischer Sicht zu begrüßen. Daher sind die durch die Neuregelung einhergehenden Steuermindereinnahmen einerseits und der erhöhte Verwaltungsaufwand andererseits vertretbar, auch wenn die diesbezüglichen finanziellen Folgen nicht näher spezifiziert werden können.

BS, ZG: Der Arbeitsaufwand der Veranlagungs- und Aufsichtsbehörden wird steigen. So ist, um ein Beispiel zu nennen, nicht immer klar, ob der Ansässigkeitsstaat des ausländischen Unternehmens die Anrechnungs- oder die Befreiungsmethode anwendet, da nach dessen Abkommens- und Aussensteuerrecht je nach Einkunftsart die eine oder die andere Methode zur Anwendung kommt. Zudem werden die Schweizer Steuerbehörden auf Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Drittstaaten zugreifen müssen, die nicht Bestandteil der Schwei-

zer Rechtssammlungen und somit nicht unmittelbar zugänglich sind. ZG erachtet diese Mehrbelastung als vertretbar, regt aber an, dass der Bund die Kantone bei der Abklärung ausländischer Quellensteuersätze ausserhalb des Schweizer Abkommensnetzes unterstützt und dafür eine konkrete Ansprechstelle im Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) oder der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bezeichnet.

SBG: Angesichts der unklaren finanziellen Auswirkungen der Neuregelung im Interesse des Standorts für Betriebsstätten ist es zwingend, dass allfällige Mindereinnahmen durch die Firmen finanziert werden müssen.

LU: Der erläuternde Bericht legt die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone nicht dar. Dies obwohl davon ausgegangen werden kann, dass die Verordnungsanpassung bei den Kantonen Mindereinnahmen mit sich ziehen wird. LU erwartet daher vom Bund, dass diese Mindereinnahmen quantifiziert und transparent gemacht werden und eine mögliche Gegenfinanzierung vorgeschlagen wird.

SP: Angesichts der unklaren finanziellen Auswirkungen dieser Verordnungsänderung im Interesse des Standorts für Betriebsstätten ist es für die SP zwingend, dass allfällige Mindereinnahmen im Rahmen der Gegenfinanzierung der anstehenden Unternehmenssteuerreform III berücksichtigt werden müssen.

CVP: Es ist beunruhigend, dass der erläuternde Bericht keine Aussagen über die zukünftig zu erwartenden Mindereinnahmen machen kann. Dass die Neuansiedlungen von Betriebsstätten die Mehrbelastung aufgrund der pauschalen Steueranrechnung durch die Mehrerträge aus den Gewinnsteuern der neuen Betriebsstätten kompensiert würden, entspricht dem Prinzip Hoffnung, was in der Steuerpolitik fehl am Platz ist.

4.5 Weitere Bemerkungen

FR weist darauf hin, dass eine viel bedeutendere Revision der Verordnung im Rahmen der Umsetzung der USR III erfolgen wird. Diesfalls ist dann zu bestimmen, welche Regeln für die Unternehmen, die von den Massnahmen der USR III begünstigt werden, gelten sollen.

OW hofft, dass seitens des Bundes bald wieder einmal Massnahmen vorgeschlagen und ergriffen werden, die nicht nur wie bereits beschlossene und noch anstehende steuerliche Massnahmen zu Mindererträgen führen, sondern Mehrerträge für Bund und Kantone generieren werden.

GL: Die Bedeutung der Änderung ist für den Kanton Glarus aufgrund der gegenwärtig geringen Anzahl Fälle mutmasslich eher marginal. Zurzeit sind gesamthaft 13 Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen im Kanton Glarus steuerpflichtig. Mit Ausnahme von zwei Gesellschaften betrifft dies Unternehmen, welche im Rahmen des Temporärprojekts „Linthal 2015“ tätig sind und bis zur Umsetzung der neuen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (VpStA) wohl kaum noch im Steuerregister des Kantons Glarus aufgeführt sein werden. Ob letztlich überhaupt eine Betriebsstätte vorhanden ist, welche künftig – basierend auf der Neuregelung – eine pauschale Steueranrechnung geltend machen könnte, lässt sich heute nicht substantiiert beurteilen. Es sind daher zurzeit auch keine verlässlichen Aussagen über die zu erwartenden Mindereinnahmen möglich. Aus der verbesserten Anrechnungsmöglichkeit könnten sich aber zweifellos rein theoretisch Mehrbelastungen aus der pauschalen Steueranrechnung ergeben. Sofern es zu Neuansiedlungen von Betriebsstätten kommt, könnte die Mehrbelastung aufgrund der pauschalen Steueranrechnung aber durch Mehrerträge aus den Gewinnsteuern dieser neuen Betriebsstätten kompensiert werden.

Die **FDP** fordert zur umfassenden Stärkung des Werkplatzes Schweiz zusätzlich auch die Umsetzung der Motion Noser 13.3555, welche es Schweizer Unternehmen ebenfalls ermög-

licht, ihre nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern vollständig an die Schweizer Steuer anzurechnen.

4.6 Zeitpunkt Inkrafttreten

AG: 1. Januar des übernächsten Jahres nach Beschlussfassung

SO: Bei juristischen Personen, bei denen das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, ist zu prüfen, ob das neue Recht auf alle Erträge angewandt werden soll, die in der Steuerperiode fällig werden, welche nach dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung endet.

BL, SZ: 1.1.2016

FDP: so bald wie möglich, am besten per 1.1.2015

TI: gleichzeitig mit Abschaffung Steuerregime nach Art. 28 StHG

Anhang

Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten- und teilnehmer

Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmer

1. Kantone

Adressaten	Abk.	Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	--
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	--
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	---
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abk.	Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei	BDP	---
Christlichdemokratische Volkspartei	CVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlich-soziale Partei Obwalden	CSP-OW	---
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis		---
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	---
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	Grüne	---
Grünliberale Schweiz	Grünliberale	---
Lega dei Ticinesi	Lega	---
Mouvement Citoyens Romand	MCR	---
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abk.	Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	---
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	---

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abk.	Stellungnahme
Economiesuisse		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV	---
Schweizerischer Bauernverband	SBV	---
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	---
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz		---
Travail.Suisse		---
Treuhand-Kammer		<input checked="" type="checkbox"/>
TreuhandSuisse	STV	<input checked="" type="checkbox"/>

5. Finanzbehörden und Steuer-Organisationen

Adressaten	Abk.	Stellungnahme
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	<input checked="" type="checkbox"/>
Städtische Steuerkonferenz		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	---
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	---
Schweizerischer Notarenverband	SNV	---
Eidgenössische Erlasskommission	EEK	---

6. Weitere interessierte Kreise

Adressaten	Abk.	Stellungnahme
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
SwissHoldings		<input checked="" type="checkbox"/>